

darüber dürfte, Einigkeit bestehen, erst recht gelten, wenn einem Bürger ein Rechtsträger sozialistischen Eigentums gegenübersteht.

Übrigens ist ja auch die Regelung des BGB nicht auf eine Abwägung der beiderseitigen persönlichen Interessen zurückzuführen, die etwa das Ergebnis gehabt hätte, daß das persönliche Interesse des gutgläubigen Erwerbers schutzwürdig sei als das des bisherigen Eigentümers. Im Gegenteil: wenn schon eine Abwägung der persönlichen Interessen in Frage gekommen wäre, so hätte es den sonstigen Prinzipien des BGB viel eher entsprochen, von zwei miteinander streitenden Rechten an einer Sache dem älteren Recht den größeren Schutz angedeihen zu lassen. Würde das im Falle des § 932 BGB abgelehnt — und hier zeigt sich erneut die Regelwidrigkeit des ganzen Instituts! —, so geschah es nicht, weil das BGB das persönliche Interesse des Erwerbers für überwiegend schutzwürdig gehalten hätte, sondern zum Schutz eines überpersönlichen, eines spezifischen Klasseninteresses¹⁶.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn man für unsere heutigen Verhältnisse den Versuch einer Interessenabwägung unternehmen will (wobei wir, um auch de lege ferenda zu einem Ergebnis zu kommen, die Frage wiederum an Hand des Verhältnisses Bürger-Bürger prüfen wollen; zu welchem Resultat eine Interessenabwägung im Verhältnis zwischen sozialistischem Eigentum und persönlichem Eigentum führt, bedarf keiner Erörterung). Da es schwerlich ein Motiv gibt, das die höhere Schutzwürdigkeit des persönlichen Interesses der einen oder anderen Seite rechtfertigen¹⁷ könnte, muß auch hier untersucht werden, ob nicht ein allgemeineres Interesse des sozialistischen Staates den bevorzugten Schutz einer von ihnen erfordert. Als ein solches Interesse kann auch bei uns das Bedürfnis nach Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs in Frage kommen, worüber noch zu sprechen ist. Abgesehen von diesem Sonderkomplex aber, haben Gesetz und Rechtsprechung der Arbeiter-und-Bauern-Macht wie immer so auch hier ein elementares Interesse daran, diejenige Lösung des Dilemmas zu finden, die am meisten geeignet ist, das Vertrauen der Bürger in ihre Gesetze und Justiz zu rechtfertigen und zu fördern, m. a. W.: diejenige Lösung entspricht dem staatlichen Interesse und ist die richtige, die das Rechtsbewußtsein der Werktätigen für die gerechte hält.

Wird die Frage so gestellt, dann kann es kaum einen Zweifel daran geben, daß die regelwidrige Lösung des BGB nicht das Verständnis der Bürger besitzt. Es ist schon so, wie Dornberger¹⁷ feststellt: kein Arbeiter wird verstehen, daß er sein Eigentumsrecht an einer Sache sollte dadurch einbüßen können, daß derjenige, der ihm diese Sache unterschlagen hat, sie weiter veräußert. Das trifft auch von der anderen Seite her zu: sehr wohl wird ein Bürger, der eine Sache aus Privathand erworben hat, einsehen, daß er diese, dem Eigentümer zurückgeben muß, wenn er erfährt, daß sie dem Veräußerer gar nicht gehörte, sondern von ihm unterschlagen worden ist. Jeder kann sich davon überzeugen, daß gerade in dieser Frage im Volke ein ausgesprochenes, von der künstlichen Regelung des BGB keineswegs angekränkelt Rechtsbewußtsein besteht¹⁸. Das bedeutet, daß selbst da, wo sozialistisches Eigentum nicht beteiligt, also die Problemlösung des BGB maßgeblich ist, diese zur Förderung des Vertrauens der Bevölkerung zur Justiz nicht geeignet ist, daß mithin,

¹⁶ vgl. Fußnote 13.
¹⁷ NJ 1953 S. 236.

¹⁸ Ich habe zu diesem Zwecke selbst eine Probe angestellt und einer Anzahl Nichtjuristen, mit denen ich zufällig zusammentraf, folgende Frage vorgelegt: „Müller hat an Schulze auf dessen Bitte für längere Zeit seine Schreibmaschine verliehen. Schulze braucht Geld und verkauft die Maschine ohne Müllers Wissen zum normalen Preis an Lehmann, der Schulze für den Eigentümer hält. Müller erfährt davon und verlangt, da Schulze ihm weder die Maschine wiederverschaffen noch deren Wert bezahlen kann, die Maschine von Lehmann heraus. Muß Lehmann sie herausgeben oder kann er sie behalten?“ Die befragten neun Personen waren: ein Telefonarbeiter, eine Hausfrau, ein Elektromonteur, ein Architekt, zwei Taxichauffeure, eine Schriftstellerin, ein Gärtner, eine Medizinstudentin — also ein ganz guter sozialer Durchschnitt einer städtischen Bevölkerung. Ergebnis: sieben Personen erklärten, und zwar überraschend spontan, daß Müller seine Schreibmaschine zurückbekommen müsse; eine Person kam zu demselben Ergebnis nach einer kurzen Diskussion; eine Person erklärte, sich nicht entscheiden zu können.

wenn schon der Schutz der Rechte der Bürger in dieser Auseinandersetzung eine Rolle spielen soll, es die Rechte des ersten Eigentümers sind, die zu schützen das staatliche Interesse an einer volkshnahen Gesetzgebung gebietet.

2. Kommen wir zum zweiten redtpolitischen Argument: die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs — zuweilen wird auch von „Verkehrsinteresse“¹⁹ oder „Rechtssicherheit des Zivilrechtsverkehrs“²⁰ gesprochen — müsse gewährleistet werden.

Es muß festgestellt werden, daß dieses „Sicherheitsbedürfnis“, das als Ausfluß der kapitalistischen Ökonomie in der bürgerlichen Lehre und Gesetzgebung eine übermäßig große Rolle spielt, auch bei uns nachgerade zu einem Fetisch entwickelt wird und es an der Zeit ist, ihm die Grenzen zu weisen, innerhalb deren es in der Tat ein beachtlicher redtpolitischer Faktor geblieben ist. Mir scheint jene Entwicklung vor allem auf die Unbestimmtheit des Kreises der zu schützenden ökonomischen Vorgänge zurückzuführen zu sein — auf den Mangel an Klarheit darüber, daß der „Wirtschaftsverkehr“ und noch mehr der „Zivilrechtsverkehr“ die verschiedenartigsten ökonomischen Sachverhalte umschließt, die jeweils ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit folgen und auch in der Problematik des „Verkehrsinteresses“ unmöglich unter einen Hut gebracht werden können.

Die Frage nach der redtpolitischen Notwendigkeit einer Zulassung gutgläubigen Erwerbs im Interesse der Rechtssicherheit muß für die verschiedenen Sphären des Wirtschaftsverkehrs gesondert gestellt werden. Dabei ergeben sich für unsere Wirtschaft folgende Abgrenzungen:

Die erste Sphäre umfaßt alle Rechtsgeschäfte, die den Weg der Produktion von der Beschaffung der Rohstoffe bis zum Einzelhandel vermitteln; sie umfaßt auch die Versorgung der Betriebe mit Produktionsmitteln. In der zweiten Sphäre vollzieht sich die Verteilung der Konsumtionsgüter an die Bevölkerung; zu ihr gehören also die Rechtsgeschäfte des staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels mit dem Verbraucher. Beide Sphären zusammen bilden den Kreis des regulären Wirtschaftsverkehrs. Demgegenüber ist die dritte Sphäre die des irregulären Wirtschaftsverkehrs — sofern man die hier geschlossenen Geschäfte überhaupt zum „Wirtschaftsverkehr“ rechnen will —: hier handelt es sich um die nicht gewerbmäßigen Geschäfte der Konsumenten untereinander, um die Käufe — meistens gebrauchter Sachen — „aus Privathand“, die in der Regel deshalb erfolgen, weil der Verkäufer Geld braucht oder einen Bedarfsgegenstand durch einen neuen ersetzen will oder ihn aus einem anderen Grunde nicht mehr benötigt, und weil andererseits der Käufer den Preis für eine neue Sache nicht anlegen will oder kann.

Die erste Sphäre des Wirtschaftsverkehrs ist bei uns dadurch gekennzeichnet — und darin liegt zugleich ihre Abgrenzung von der zweiten —, daß der Vertrag beiderseits auf konkreten Planaufgaben beruht; daß er sich in aller Regel auf größere Mengen von Waren, meistens vertretbare Sachen, oder aber auf einzelne Gegenstände von höherem Wert (Maschinen usw.) bezieht; daß die Vertragspartner einander kennen, insbesondere ihre gegenseitige Vermögenslage, und in der Regel in laufender, oft langjähriger Geschäftsverbindung miteinander stehen; daß die Verträge selbst da, wo es nicht schon gesetzlich vorgeschrieben ist, schriftlich und nach vorhergehender Korrespondenz geschlossen zu werden pflegen. Die meisten dieser Kennzeichen gelten auch für den nichtsozialistischen Sektor der Wirtschaft.

Die hier aufgezählten Merkmale für Vertragsbeziehungen innerhalb der ersten Sphäre sagen aber zugleich aus, daß der Fall der Verfügung eines Nichtberechtigten über fremdes Eigentum in dieser Sphäre kein ernsthaftes Problem bildet. Er wird faktisch durch die Wirtschaftsplanung, die den Weg der Produktion vorzeichnet und verhindert, daß Nichtberechtigte die tatsächliche Verfügungsmacht erlangen, so gut wie ausgeschlossen. Er wird weiter ausgeschlossen durch die Sorgfalt, die im Hinblick auf die Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den Vertragsabschluß auf-

¹⁹ So Protokolle zum BGB, vgl. Mugdan, Bd. II, S. 631.
²⁰ vgl. z. B. KG in NJ 1957 S. 596.